

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-367/2/1988

Betreff: Steuerreform 1989;
Stellungnahme zu den
Gesetzentwürfen;

Bezug: -

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

BEHÖRDE GESETZENTWURF	
Zl.	170 GE 988
Datum:	13. MAI 1988
Verteilt:	17. Mai 1988 <i>groh</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), übermittelt.

Klagenfurt, 1988 05 10

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein e.h.

F.d.R d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-367/2/1988**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Steuerreform 1989;
Stellungnahme zu den
Gesetzentwürfen;**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.****Bezug:** -

Schriftl. GESETZENTWURF	
Z.	410 - GE 9
Datum: 13. MAI 1988	
Verteilt:	

*L. Pointner***An das****Bundesministerium für Finanzen**

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

1015 W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 31. März 1988, Zl. 060102/4-IV/6/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988) und den weiteren im Zusammenhang mit der Steuerreform 1989 übermittelten Gesetzentwürfen (Novelle zum Gewerbesteuerengesetz 1953 - do. Zl. 0601020/3-IV/6/88, Körperschaftssteuergesetz 1988 - do. Zl. 135002/1-IV/13/88, Novelle zum Bewertungsgesetz 1955, Vermögenssteuergesetz 1954 und Erbschaftssteueräquivalenzgesetz - do. Zl. 080102/1-IV/8/88, Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1972, Alkoholabgabengesetz 1973 - do. Zl. 0945.1/12-IV/9/88 und Novelle zum Versicherungssteuergesetz 1953, do. Zl. 106002/1-IV/10/88) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Nach den von do. bekanntgegebenen Zahlen wird die Steuerreform 1989 im Jahre 1990 insgesamt einen Einnahmenausfall für die Gebietskörperschaften von etwa 12.580 Millionen Schilling mit sich bringen. In den Folgejahren soll sich dieser Steuerausfall durch positive Auswirkungen der Steuerreform auf die Wirtschaftslage abschwächen. Für das Jahr 1989 bedeutet das einen geschätzten Einnahmenausfall für die Länder von insgesamt 3.890 Millionen Schilling, für die Gemeinden von insgesamt 3.070 Millionen Schilling, wovon auf das Land Kärnten 250 Millionen Schilling (inklusive Landesumlage) und auf die Kärntner Gemeinden 212 Millionen Schilling entfallen.

- 2 -

In Anbetracht dieser beachtlichen Einnahmenausfälle muß von Landes-
seite eine Vorwegbeteiligung der Länder am Ertrag der neuen Kapitaler-
tragsteuer von 1.000 Millionen Schilling und für die Gemeinden von
500 Millionen Schilling verlangt werden. Von Seiten der Länder darf
eine Bereitschaft, den mit der Steuerreform 1989 bewirkten Änderungen
zuzustimmen, nur erwartet werden, wenn die Ertragsausfälle der Steuer-
reform im Verhältnis der bisherigen Ertragsbeteiligung auf die einzel-
nen Gebietskörperschaften umgelegt werden, wenn sich die Steuerreform
1989 also insgesamt für das Steueraufkommen aller Gebietskörperschaften
im wesentlichen gleich auswirkt. Dieser Standpunkt der Länder wird auch
in den direkten Verhandlungen mit den Bundesvertretern eingenommen werden.

Im einzelnen wären zu dem vorgelegten Gesetzentwurf folgende Änderungen
bzw. Ergänzungen anzuregen:

a) Einkommensteuergesetz:

Im § 8 Abs. 1 Z. 3 sollten neben den Aufwendungen für die Wohnraum-
schaffung und die Wohnraumsanierung auch die Wohnbaupfandbriefe als ab-
zugsfähige Sonderausgaben berücksichtigt werden.

b) Körperschaftssteuergesetz:

§ 8 Abs. 4 Z. 3 enthält eine vor allem für die Landes-Hypothekenan-
stalten ungerechtfertigt nachteilige Differenzierung. Nach dieser Be-
stimmung sollen nur bei Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschafts-
genossenschaften die Vermögensteuer und die Abgaben nach des Erbschafts-
steueräquivalenzgesetz als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte
abzuziehen sein, während die Abzugsfähigkeit für andere Steuerpflichtige
(wie eben Landes-Hypothekenbank) nur anteilig im Verhältnis des Nennbe-
trages des ausgegebenen Partizipationskapitals zur Summe der Nennbeträge
des gesamten Eigenkapitals zulässig sein soll.

Der Abzug der Vermögenssteuer als Sonderausgabe wird in den Erläutern-
den Bemerkungen verfassungsrechtlich mit dem Vorhandensein von zwei Ver-
mögenssteuerebenen begründet. Durch die Maßnahme des Gesetzgebers soll
die Doppelbelastung des Unternehmens und ihrer Gesellschafter (Partizi-
panten) gemildert werden. Eine nähere Betrachtung zeigt aber, daß auch

- 3 -

bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von keiner Mehrfachbesteuerung gesprochen werden kann. Die Vermögenssteuerpflicht trifft vielmehr auch bei diesen juristischen Personen unterschiedliche Rechtssubjekte. Aus der Besteuerung des Vermögens der Gesellschafter bzw. der Genossenschafter ist daher eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer der Gesellschaft bzw. Genossenschaft ebenso wenig ableitbar, wie aus der Besteuerung des Vermögens der Partizipanten.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß eine Besteuerung des Vermögens der Gesellschafter nur in einem sehr eingeschränkten Umfang eintritt. So scheidet eine Anteilsbesteuerung bei diversen juristischen Personen durch § 63 Z. 1 Bewertungsgesetz aus, weiters entfällt sie bei allen durch das Vermögenssteuergesetz nicht erfaßten Körperschaften (z.B. Gebietskörperschaft) und Personen (wie z.B. Ausländer) bzw. durch Befreiungen nach § 3 Vermögensteuergesetz. Hinsichtlich der noch verbleibenden Vermögenssteuerpflichtigen kommt es zufolge der Freibeträge de facto in wenigen Fällen zu einer Steuervorschreibung. Die Anteile an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterliegen unter Berücksichtigung der erheblichen Aufsplitterung in Kleinstanteile nur zu einem sehr geringen Ausmaß der Vermögensbesteuerung bei der Anteilseignung. Die Doppelbesteuerungstheorie stellt sich daher weitgehend als reine Fiktion dar.

Bei den betroffenen Landes-Hypothekenbanken würde hingegen eine unterschiedliche steuerliche Belastung voll durchschlagen und zu einer eklatanten Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil jener Institute führen, die nicht oder nur zum Teil in den Genuß des Absatzprivilegs kommen können. Für gleiche Wettbewerbsbedingungen ist immer nur die Steuerbelastung des Unternehmens selbst entscheidend, nicht aber die Steuerpflicht des Gesellschafters. Landes-Hypothekenbanken (aber auch Sparkassen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) müßten erhebliche Ertragseinbußen hinnehmen, was sich primär negativ auf den Aufbau des durch das Kreditwesengesetz verpflichtend vorgeschriebenen Haftkapitals auswirken müßte. Aus der unterschiedlichen Rechtsform allein kann eine derartige Differenzierung sachlich nicht begründet werden und würde daher auch einer verfassungsrechtlichen Prüfung kaum standhalten.

- 4 -

Dazu kommt noch, daß bei jenen Körperschaften, die im Wege der Außenfinanzierung nur Partizipationskapital hereinnehmen können, der Nennbetrag des Partizipationskapitals dem gesamten Eigenkapital gegenübergestellt wird, was ebenfalls rechtlich nicht haltbar erscheint. Infolge der Substanzbeteiligung steht dem Partizipanten ebenso wie dem Aktionär bzw. den Genossenschaftlern ein bestimmter Anteil am Körperschaftsvermögen zu.

Weiters ergeben sich auf Grund der vorgesehenen Aufteilungsmethode im Falle der Ausgabe von Partizipationskapital Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz.

Klagenfurt, 1988 05 10

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein e.h.

F.d.R.d.A.

